

Beschluss zu BSG 2013-01-19

In dem Verfahren BSG 2013-01-19

vertreten durch Rechtsanwalt und Mediator
– Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen
den Landesvorstand der Piratenpartei NRW
vertreten durch den Vorsitzenden
– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

wegen sofortiger Beschwerde

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Katrin Kirchert am 25.01.2013 im Umlaufverfahren beschlossen:

Die sofortige Beschwerde vom 19.01.2013 gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts NRW vom 10.01.2013 - Aktenzeichen LSG-NRW-2013-001 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

I.

Der Antragsteller begehrt die Untersagung einer Aufstellungsversammlung im Landesverband NRW am 26. Januar 2013. Die Ladung sei unwirksam, da sie unter Verstoß gegen § 6a Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Landessatzung versandt wurde.

Die Einladung zur Aufstellungsversammlung am 26. Januar 2013 erfolgte per E-Mail in den frühen Morgenstunden des 29. Dezember 2012, hätte aber spätestens am 28. Dezember um 24:00 erfolgen müssen. Die Ladungsfrist von 28 Tagen sei somit bei vielen Mitgliedern um einige Stunden unterschritten worden.

Der Antragsteller erhob am 01. Januar 2013 Klage zum Landesschiedsgericht NRW mit folgenden Anträgen:

1. kurzfristig das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der einstweiligen Anordnung, im konkreten Notfall durch die Vorsitzende des Schiedsgerichts alleine und nach der 3-tägigen Ladungsfrist ohne Anwesenheit der Beteiligten im schriftlichen Verfahren
2. die Eilbedürftigkeit festzustellen, bzw. soweit das Gericht keine Eilbedürftigkeit sieht, innerhalb 3 Tagen zu entscheiden, damit der Kläger sich rechtzeitig an das Piraten-Bundesschiedsgericht wenden kann und weiter

– 1 / 3 –

3. festzustellen, dass der Beklagte den Landesparteitag NRW am 26. Januar 2013 aus den im Folgenden dargestellten formellen Gründen unwirksam einberufen hat.

Ergänzend zum Vortrag vor dem Landesschiedsgericht trägt der Antragsteller vor, dass er aufgrund der Verzögerung des Einladungsversandes davon ausging, die Aufstellungsversammlung finde nicht statt. Deshalb habe er anderweitige Planungen getroffen, die eine Teilnahme an der Aufstellungsversammlung verhinderten.

Auch andere Piraten nähmen an, dass die Aufstellungsversammlung anfechtbar sei, und hätten sich daher dagegen entschieden, an dieser teilzunehmen.

Mit Beschluss vom 09. Januar 2013, AZ: LSG-NRW-2013-001, wies das Landesschiedsgericht den Antrag auf einstweilige Anordnung ab. Zur Begründung führte es aus, der Antragsteller sei nicht antragsberechtigt, da er keinen persönlichen Schaden vorgetragen habe.

Der Antragsteller legte am 19. Januar 2013 sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht ein und stellt außerdem folgende Eilanträge:

1. den Beklagten zu verurteilen, den Termin für den Landesparteitag aufzuheben und die Mitglieder zum Landesparteitag ordnungsgemäß und fristgerecht zu laden
2. hilfsweise, die Angelegenheit durch das Landesschiedsgericht unter Berücksichtigung der Rechtsansicht des Bundesschiedsgerichts erneut prüfen zu lassen.
3. den Unterzeichner als Rechtsbeistand des Klägers unter Kostenersatz zuzuweisen

Der Antragsgegner wurde hierzu gehört und beantragt sinngemäß, den Antrag abzuweisen.

Der Richter am Bundesschiedsgericht Markus Kompa beantragte am 20. Januar 2013 seine eigene Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, da er selbst auf der verfahrensgegenständlichen Versammlung kandidiert.

II.

Die sofortige Beschwerde gemäß § 8 Abs. 6 S. 3 SGO ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das LSG NRW hat der Anrufung des Beschwerdeführers zu Recht nicht stattgegeben.

Prüfungsmaßstab der sofortigen Beschwerde ist die Aktenlage beim LSG NRW zum Zeitpunkt der Entscheidung dort. Da der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt keinen persönlichen Schaden vorgetragen hat, lag kein Rechtsschutzbedürfnis vor. Die nachträglichen gemachten Ausführungen an das BSG unterliegen der Präklusion und können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung des LSG ist somit fehlerfrei ergangen.

Selbst wenn der erweiterte Vortrag des Antragstellers dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden würde, wäre er nicht geeignet zu verfangen.

Die Darstellung, der Antragsteller habe am 29. Dezember 2012 zwischen 00:00 Uhr und 02:19 Uhr seine Terminplanung unwiderruflich und so grundlegend geändert, dass ihm eine Teilnahme an der Aufstellungsversammlung nicht mehr möglich ist, erscheint dem Bundesschiedsgericht zumindest zweifelhaft. Jedenfalls kann der Vortrag ohne nähere Darlegung der genaueren Umstände nicht als wahrheitsgemäß betrachtet werden.

Der Vortrag über die laienhafte Beurteilung der juristischen Frage der Anfechtbarkeit einer Aufstellungsversammlung ist ebensowenig dargelegt. Insoweit kann es dahinstehen, inwiefern Entscheidungen einzelner Parteimitglieder auf Grundlage ihrer persönlichen Beurteilung einer Rechtsfrage überhaupt relevant sein können, eine gerichtliche Entscheidung zu beeinflussen.

III.

Die neben der sofortigen Beschwerde gestellten Eilanträge sind unzulässig, da nur das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen kann, vgl. § 11 Abs. 1 SGO.

Das Hauptsacheverfahren wurde vom LSG NRW jedoch zu Recht nicht eröffnet, vgl. oben. Eine Eröffnung vor dem BSG scheidet mangels entsprechendem Antrags ebenfalls aus.

Bezüglich des Eilantrags Nr. 3 wird außerdem auf § 16 Abs. 1 SGO verwiesen.

IV.

Dem Antrag des Richter Markus Kompa war stattzugeben, § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 SGO.